

**Besprechung des Bundeskanzlers  
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs  
der Länder am 4. Dezember 2025**

**Beschluss**

**TOP 5                    Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen**

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den von der Kultusministerkonferenz übersandten Fortschrittsbericht zur Kenntnis. Sie begrüßen die erreichten Fortschritte und bekräftigen erneut das Ziel, die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Angesichts des bestehenden und langfristig prognostizierten hohen Fachkräftebedarfs und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sind weitere Fortschritte in allen im vorliegenden Beschluss genannten Aspekten unerlässlich.

Die am 06.12.2024 vereinbarten Maßnahmen wurden teilweise umgesetzt. Es wird aber auch deutlich, dass weiterer Umsetzungs- und Konkretisierungsbedarf besteht. In der Umsetzung ist Priorität auf die antragsstärksten Berufe zu legen. Dazu vereinbaren Bund und Länder folgende Maßnahmen:

1. Die Länder ermöglichen, dass die erforderlichen Dokumente elektronisch eingereicht werden können. Alle nachnutzungsinteressierten Länder schließen ihre zuständigen Stellen an den digitalen OZG-Antragsdienst bis zum 30.06.2026 an. Die übrigen Länder, die eigene digitale Antragsstrecken entwickelt haben,

stellen sicher, dass für alle Berufe eine Antragsstellung über ein Onlineformular bis 30.06.2026 möglich ist.

2. Das Land Nordrhein-Westfalen (NW) koordiniert die Testphase des elektronischen Fachverfahrens Modul-F im Anerkennungsverfahren. NW legt der AG Koordinierende Ressorts und dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) das Evaluationsergebnis der Testphase von Modul-F bis Ende 2025 vor. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob Modul-F als Basismodul allen Ländern zur Verfügung gestellt wird oder ob weitere Verfahren betrachtet werden sollen. Ziel ist, bis 31.12.2026 in jedem Land für alle Berufe elektronische Fachverfahren für die Antragsbearbeitung zu nutzen, um eine Ende-zu-Ende Digitalisierung sicherzustellen.
3. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Testphase des EU-KI-Tools durch NW dem Staatssekretär-Austauschformat / der ad-hoc-Arbeitsgruppe von Bund und Ländern bis Januar 2026 vorgestellt. Auf dieser Grundlage wird über die weiteren Schritte zum Einsatz KI-basierter Instrumente beraten und eine breitflächige Nutzung der EU-KI-Tools sowie einer eigenen KI-Entwicklung unter Ausweitung auf Abschlüsse auf Drittstaaten und die Entwicklung eines eigenen Übersetzungstools geprüft mit dem Ziel, von den zuständigen Stellen genutzt zu werden.
4. Die Länder unterstützen die Entwicklung einer Work-and-Stay-Agentur. Bund und Länder sowie ihre Kammern arbeiten gemeinsam daran, wie die bereits bestehenden zentralisierten Länderstrukturen berücksichtigt, die Anschlussfähigkeit der Verfahren gewährleistet und das Once-Only-Prinzip und eine Ende-zu-Ende Digitalisierung im Bereich der Anerkennung im Kontext der Work-and-Stay-Agentur umgesetzt werden können.
5. Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, die die Akzeptanz von englischsprachigen Unterlagen als Alternative zu deutschsprachigen Unterlagen im Regelfall ermöglichen, werden in den antragsstarken Berufen bis zum 31.12.2026, in antragsschwächeren Berufen zügig von Bund und Ländern im

Fachrecht geschaffen. Nur in begründeten Einzelfällen sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können (zur Missbrauchskontrolle).

6. Weitere Musterbescheide für fünf antragsstarke Berufe in Gesundheitsberufen und pädagogischen Berufen werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), dem BMBFSFJ und den Ländern entwickelt und online zur Verfügung gestellt. Die Anwendung dieser sowie bereits erarbeiteter Musterbescheide wird von den Fachministerkonferenzen der Länder bis zum 30.06.2026 beschlossen.
7. Soweit die rechtlichen Grundlagen von Bund und Ländern noch keinen weitgehenden und auf Missbrauchs- bzw. Täuschungskontrolle beschränkten Verzicht auf Beglaubigungen zulassen, werden die Länder und der Bund dies gesetzlich im Fachrecht in den antragsstarken Berufen bis zum 31.12.2026, in antragsschwächeren Berufen zügig umsetzen.
8. Das Auswärtige Amt (AA) wird die Digitalisierung im Rahmen des Auslandsportals fortsetzen und weitere Antragskategorien im Bereich der nationalen Visa anbieten, um das Angebot perspektivisch zu vervollständigen. Verfahrensunterstützende KI soll, sobald der hierfür nötige rechtliche Rahmen geschaffen ist, die Effizienz, Schnelligkeit und Sicherheit des Visumverfahrens stärken. Aufenthalte zur Anerkennung sind die Aufenthaltstitel nach § 16 d AufenthG.
9. Die Vielzahl der zuständigen Stellen stellt Antragstellende vor Herausforderungen und erschwert eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Beantragung und Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen. Bund und Länder bekennen sich zu dem Ziel, die Zahl der je Berufsbild zuständigen Stellen im Bundesgebiet weiter zu reduzieren. Wir wollen weitere Effizienzgewinne durch Zentralisierung identifizieren. Für ausgewählte Berufe prüfen die Länder – wo möglich gemeinsam mit dem Bund – Konzepte für eine bundeslandübergreifende Bündelung der Zuständigkeiten. Die Auswahl der Berufe erfolgt durch die Fachministerkonferenzen. Es können außer zentralen Lösungen insbesondere regionale Zusammenschlüsse für die Antragstellung und Bearbeitung bestimmter Berufsgruppen entwickelt werden. Zur Erarbeitung der Konzepte sollen pro

Berufsbereich jeweilige Bündelungs-AGs entstehen. Bis 30.06.2026 werden die Konzepte dem Staatssekretär-Austauschformat/ad-hoc-Arbeitsgruppe Bund und Länder vorgelegt. Die Länder und Kammern verfolgen auch über die ausgewählten Berufe hinaus weitere Bündelungspotenziale.

10. Die Anerkennungsverfahren werden durch eine Harmonisierung des Anerkennungsrechts weiter vereinfacht. Für die antragsstarken fünf landesrechtlich geregelten Berufe erfolgt eine Harmonisierung der länderrechtlich geregelten Voraussetzungen für die Anerkennung. Dafür werden pro Beruf von den zuständigen Fachministerkonferenzen bis zum 30.06.2026 gemeinsame Standards bei der Anforderung der erforderlichen Unterlagen, der Sprachniveaus, der passenden Referenzberufe und – wo möglich – länderübergreifender einheitlicher Qualifizierungsmaßnahmen geschaffen. Diese Standards werden von den Ländern anschließend bis zum 31.12.2026 gesetzlich umgesetzt. Bestehende und künftige Austauschformate von Bund und Ländern unterstützen bei der einheitlichen Umsetzung. Zusätzlich prüfen die Fachministerkonferenzen bis zum 30.06.2026, ob eine Vereinfachung durch einen Verweis auf die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze (BQFGe) der Länder erfolgen kann.
11. Ein Zukunftskonzept für die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) wurde von der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) noch nicht beschlossen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die GMK und die Kultusministerkonferenz (KMK) mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) daher erneut, bis spätestens 31.03.2026 ein Zukunftskonzept für die von den Ländern getragene Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) zu entwickeln, um die Anerkennungsverfahren nachhaltig zu beschleunigen. Das Konzept ist mit der Finanzministerkonferenz (FMK) abzustimmen. Im Nachgang wird eine Bündelung der Anerkennung von Pflegefachkräften und der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung bei der GfG geprüft.
12. Der Zeitraum für die Durchführung von auferlegten Anpassungsmaßnahmen dauert häufig zu lang. Ab dem Zeitpunkt der Auflage müssen die Antragstellenden schneller eine Anpassungsmaßnahme (Anpassungslehrgang, Kenntnis- oder

Eignungsprüfung) aufnehmen können. Bund und Länder werden gemeinsam Lösungen erarbeiten, wie solche Maßnahmen innerhalb von sechs Monaten angeboten werden können. Weitere länderübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen werden von Bund und Ländern entwickelt.

13. Die Facharztanerkennung muss nach erfolgter Kenntnisprüfung möglich sein. Länder und Ärztekammern stimmen mit Unterstützung des BMG einen bundeseinheitlichen Vorschlag bis 31.03.2026 ab, der – soweit erforderlich – auch gesetzlich verankert werden soll.
14. Ein Gesetzgebungsverfahren zur Verfestigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen aus dem In- und Ausland bei der Bundesagentur für Arbeit wurde eingeleitet. Bund und Länder stellen Ressourcen und Kapazitäten für die Beratung zur Verfügung.  
Doppelstrukturen von Angeboten des Bundes und der Länder sind zu vermeiden. Die Beratungsangebote von Bund und Ländern werden durch digitale Informationsangebote, insb. das Portal „Anerkennung in Deutschland“ ergänzt.
15. Der Bundeskanzler und die Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder bitten die KMK, den weiteren Prozess der Optimierung, Vereinfachung und Digitalisierung und Beschleunigung eng mit Fachministerkonferenzen und Bundesministerien zu koordinieren.
16. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die KMK in Abstimmung mit den weiteren zuständigen Fachministerkonferenzen und dem Bund, die weiteren Maßnahmen innerhalb der Fristen umzusetzen und über den erreichten Fortschritt sowie darüber hinaus bestehenden Handlungsbedarf bis zum 30.09.2026 zu berichten.